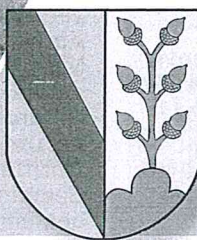
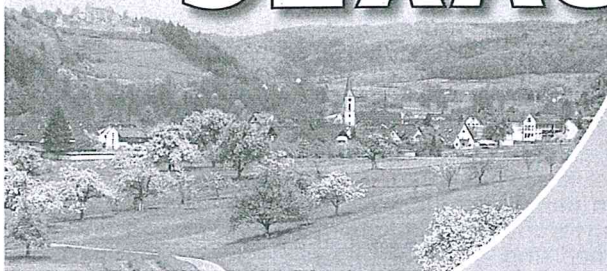


# SEXAUER BOTE



Mitteilungen  
der Gemeinde  
**SEXAU**

Diese Ausgabe erscheint auch online

Freitag, 26. April 2019

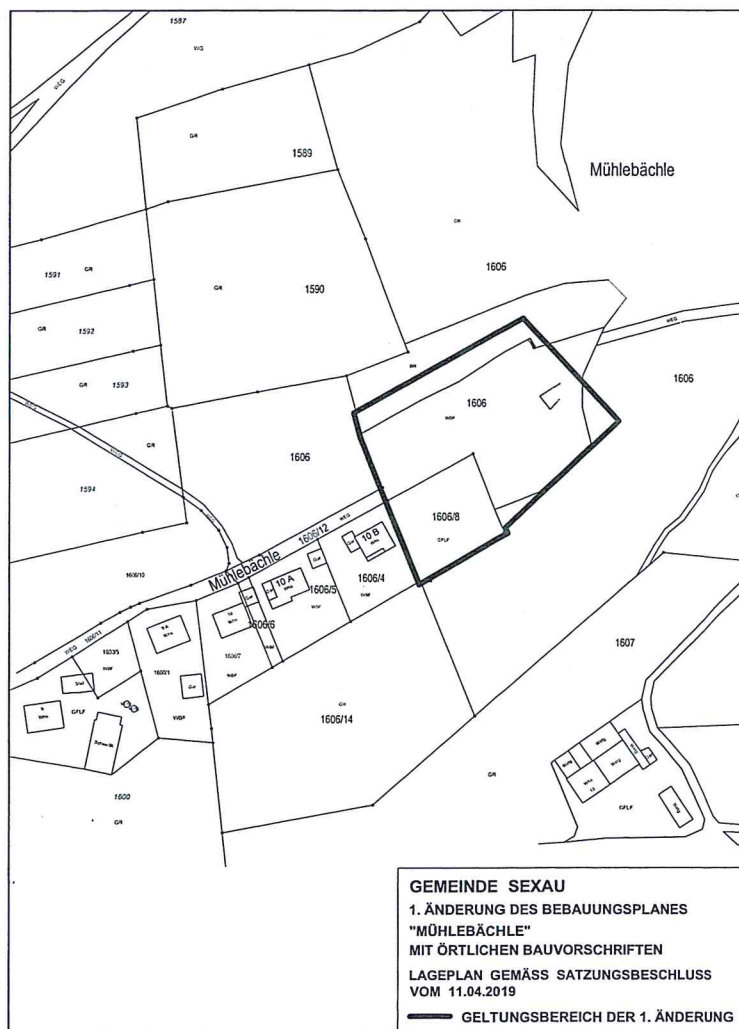
## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



mittags von 15.30 bis 18.00 Uhr) von jedermann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

### Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zu den Kommunalwahlen und zur Europawahl am 26.5.2019 können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten schriftlich oder mündlich auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden (§10 Abs. 1 Kommunalwahlordnung). Wir bieten Ihnen zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage [www.sexau.de](http://www.sexau.de) an. Beim Aufruf des Links **Gemeindeinfo/Gemeinde/Wahlen** erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung tragen Sie in das Antragsformular ein. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen anschließend per Deutsche Post AG oder Arri-va zugestellt. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an [rathaus@sexau.de](mailto:rathaus@sexau.de) einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall teilen Sie uns bitte Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift) mit. Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Kern oder Frau Heugel, Tel.: 07641/9268-0, E-Mail: [kern@sexau.de](mailto:kern@sexau.de) oder [heugel@sexau.de](mailto:heugel@sexau.de)



**GEMEINDE SEXAU**  
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
"MÜHLEBÄCHLE"  
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN  
LAGEPLAN GEMÄSS SATZUNGSBESCHLUSS  
VOM 11.04.2019  
— GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Inkrafttreten

der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebachle“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat in öffentlicher Sitzung am 11.04.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebachle“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO jeweils als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 11.04.2019 ersichtlich.  
(Lageplan siehe rechte Spalte!)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebachle“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebachle“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften kann künftig im Rathaus Sexau, Bauamt, derzeit Dorfstraße 38, während der üblichen Öffnungszeiten (derzeit von Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch nach-

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB



## NOTDIENSTE / NOTRUF

**Ärzte**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst/Allgemeiner Notfalldienst  
Kostenlose, zentrale Telefon-Nr.: 116 117

Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen,  
Gartenstr. 44, 79312 Emmendingen  
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus  
(vorherige Anmeldung nicht erforderlich)  
Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

Kinder-Notfallpraxis am St. Josefskrankenhaus Freiburg,  
Sautierstr. 1, 79104 Freiburg  
Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 19 – 23 Uhr /  
Fr. von 16 – 23 Uhr / Sa., So. und Feiertage 8 – 23 Uhr.  
Rufnummer: 0761 80 99 80 99  
Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 60 76 111

Universitätsklinikum Freiburg (Erwachsene),  
Hugstetterstr. 55, 79106 Freiburg  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. von 20 – 24 Uhr / Mi.,  
Fr. von 16 – 24 Uhr / Sa., So. und Feiertage 8 – 24 Uhr.

Universitätsaugenklinik Freiburg (Augen)  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. von 19 – 22 Uhr /  
Mi. von 13 – 22 Uhr Sa., So. und Feiertage von 8 – 22 Uhr.  
Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 60 75 311

**Zahnärzte**

Am Wochenende zu erreichen unter Tel.: 0180 3 222 555 - 70

**Apotheken-Notdienst**

Dienstbereitschaft über 24 Stunden von 8:30 – 8:30 Uhr des  
folgenden Tages: Am Montag, den 29.04.2019 - „Waldhorn-  
Apotheke“, Emmendinger Str. 6, Sexau, Telefon: 07641 - 4  
75 75. Den Bereitschaftsdienst der diensthabenden Apotheken  
im Landkreis entnehmen Sie bitte dem Hinweis an der  
„Waldhorn-Apotheke“, Emmendinger Str. 6, Sexau oder dem  
Notdienstkalender Ihrer Apotheke bzw. zu erfragen unter Tele-  
fon: 0800 0022833, Internet: www.apothekennotdienst-bw.  
de

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungswagen	112
Krankentransport	19 222
Notruf-Fax	46 01 - 77
(für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen).	
Giftnotruf	0761 1 92 40
Notruf Wasserversorgung	0160 920 189 67
(Gemeinde Sexau)	
Störungsstelle Strom	0800 3 62 94 77
Störungsstelle Erdgas (badenova)	0800 2767767

Bezirksschornsteinfeger Mirco Bahr, Im Werth 6,  
79312 Emmendingen, Tel. 07641 937144,  
Fax 07641 937143, Mobil 0171 6981399

beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sexau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebächle“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlebächle“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Sexau, den 26.04.2019



Michael Goby, Bürgermeister

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Rente nur auf Antrag**

Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird nur bezahlt, wenn dafür ein Antrag gestellt wird. Eine automatische Rente nach Erreichen des Rentenalters gibt es nicht.

**Der Antrag sollte rechtzeitig, jedoch - frühestens 3 Monate vor dem geplanten Rentenbeginn - gestellt werden.** Mitzubringen sind bei Antragstellung neben dem Rentenversicherungsverlauf auch die Krankenkartenkarte, die IBAN, die Steueridentifikationsnummer, das Stammbuch sowie - falls vorhanden - der Schwerbehindertenausweis. Eine kostenlose Beratung zum Rentenversicherungsverlauf und zur Rentenanspruchstellung erhalten Sie z. B. bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Freiburg, Heinrich-von-Stephan-Str. 3, Tel.: 0761/207070.

Ihren Rentenantrag können Sie auch in Sexau auf dem Rathaus stellen. Termine vereinbaren Sie bitte bei Frau Münz unter der Telefonnummer: 07641/9268-20.

Für Zusatz- und Betriebsrenten wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Arbeitgeber.

**Hundehaltung – Leinenzwang allgemein und Maulkorbzwang für Kampfhunde**

**Wir weisen auf den bestehenden Leinenzwang für Hunde im Innenbereich der Gemeinde hin.**

In der Polizeiverordnung der Gemeinde Sexau ist geregelt, dass Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen sind. Eine Verschärfung gilt nach der

**IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Gemeindeverwaltung Sexau, Dorfstr. 38, 79350 Sexau  
Druck und Verlag:  
NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Dürschstraße 70,  
78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Fax 07033 3204928  
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:  
Bürgermeister Michael Goby oder sein Vertreter im Amt  
Für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:  
Klaus Nussbaum  
Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.